2. Ausfertigung

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 7. ÄNDERUNG

~~FÜR DAS GEBIET~~ „HOGFELD" für den Bereich nördlich der Straße Am Ehrenhain X1

0 10 20 30 40 50 100m

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I S. 1763).

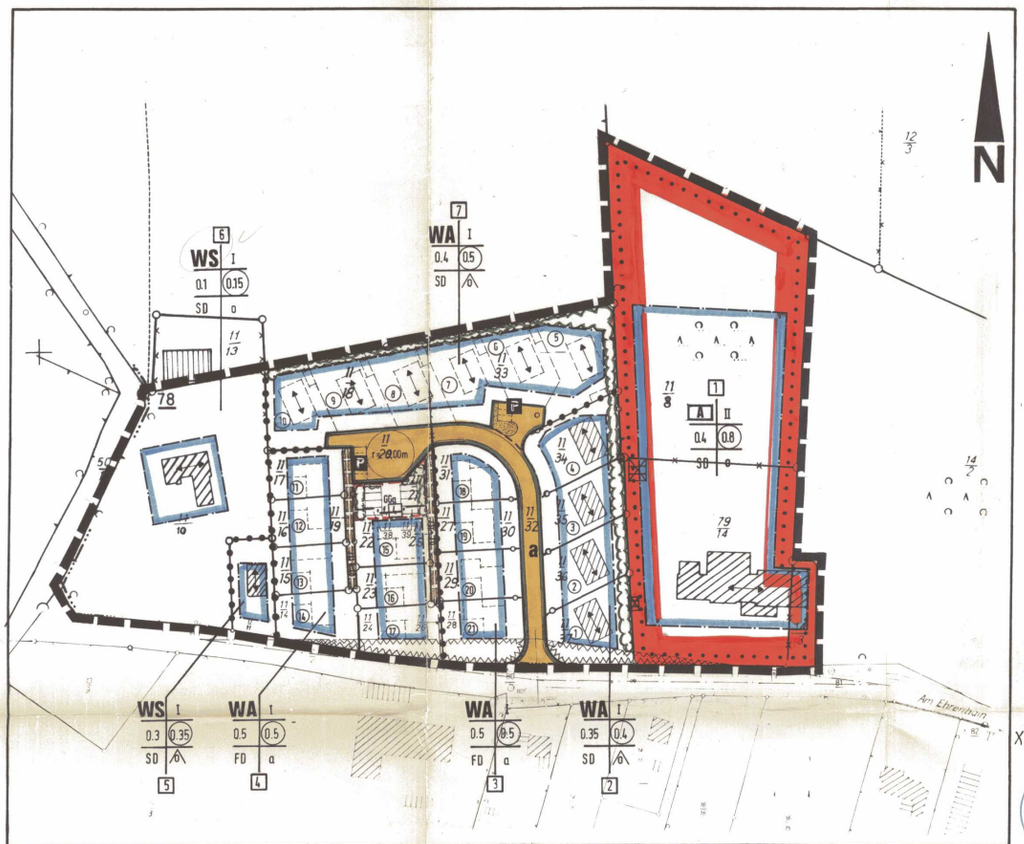

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBLATT I, S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1968 (GVOBl. – SCHL. – H. S. 95) IX. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCH. S. 1981) UND §§ 14 UND 111 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBl. SCHL.-H. OLSTEIN S. 141) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28.04.81 „FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 7. ÄNDERUNG, FÜR DAS GEBIET „HOGFELD" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

+ und mit Genehmigung des Landrates des X2 Kreises Segeberg vom 10.11.1981

TEIL B: TEXT

1. IM BEREICH DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND GÄRTNERISCHE ANLAGEN MAX. 70 cm HOCH SEIN, GEMESSEN VON FAHRBAHNOBERKANTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

2. AUSSENWÄNDE SIND MIT VERBLENDMAUERWERK IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN. WEISSGESCHLÄMMTES MAUERWERK WIRD ZUGELASSEN. (§ 9 Abs. 4 BBauG)

3. ENTLANG DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGEN SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS 80 cm HÖHE ZULÄSSIG. (§ 9 Abs. 4 BBauG)

STRASSENPROFIL: a

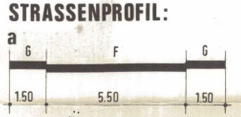

X1 u. X2: Änderungen gem. Genehmigung vom 10.11.81
Kalkenkirchen, den 30.12.81

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 "
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET	§ 2 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, Höchstgrenze	§§ 16+17 BauNVO
z.B. 0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ " "
z.B (0,25)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ " "
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 "
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22/1 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE / NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (GARTENHOFHÄUSER)	§ 22/4 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9/1/2 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ " "
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
gr+lfr	MIT GEH-, UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN. GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSBETRIEBE.	§ 9/1/21 BBauG
GGa	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9/1/22 "
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9/1/5 "
A	ALTENWOHNANLAGE	§ " "
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/24 "
	BÄUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25 b "
	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25 a "
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 "
SD	SATTELDACH	§ " "
FD	FLACHDACH	§ " "
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAUL. ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSS. NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
31/4	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
	FAHRBAHN	
	GEHWEG	
	STRASSENBEGLEITGRÜN	
	MÖGLICHE BAUKÖRPER	
	SICHTDREIECK	
6	LAUFENDE NUMMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
6	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG Kalkenkirchen VOM 20.03.79. DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG NACH § 2 ABS. 1 BBauG VOM ..... IST AM 09.04.79 ERFOLGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 13.08.1981
DER BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER:
DIPLOM-INGENIEURE DIEDRICHSEN DR. HOGE TENNERT-KIEL ARCHITEKTEN BDA UND STADTPLANER SRL
KIEL, DEN 22.5.1981

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 7. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.12.80 BIS 12.01.81 NACH VORHERIGER AM 01.12.80 ABGESCHLOSSENEN BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IM RATHAUS der Stadt Kalkenkirchen WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a BBauG FAND AM 09.06.80 NACH VORHERIGER AM 31.05.80 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG IN Kalkenkirchen STATT.
KALTENKIRCHEN, DEN 13.08.81
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29. MAI 1981 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
BAD SEGEBERG, DEN 29. MAI 1981
Regierungsvermessungsdirektor
LEITER DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN, 7. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.04.81 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28.04.81 GEBILLIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 13.08.1981
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 10.11.81, AZ.: IV 2161.2/1 Sch - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.
KALTENKIRCHEN, DEN 30.12.1981
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ..... ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM ..... AZ: ..... BESTÄTIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 30.12.81
DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, 7. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 04.01.82 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
KALTENKIRCHEN, DEN 14.01.1982
DER BÜRGERMEISTER